

KVV-Revisionen zu Qualität und Wirtschaftlichkeit

## **Technokratische Qualitätsvorgaben ohne Berücksichtigung der Lebensqualität: CURAVIVA Schweiz und senesuisse fordern Sistierung der Vorlagen**

Im Frühling schickte der Bundesrat zwei Vorlagen in die Vernehmlassung, die detaillierte Vorgaben zur «Qualität» in medizinischen Einrichtungen auf Verordnungsebene verankern wollen. Die Vorgaben konzentrieren sich stark auf finanzielle und strukturelle Aspekte und lassen die Lebensqualität ausser Acht. Zudem greift der Bund mit den vorgeschlagenen Änderungen in die Kompetenz der Kantone ein, was zu unklaren Zuständigkeiten führt. CURAVIVA Schweiz und senesuisse fordern eine Sistierung der beiden Vorlagen sowie die Ausarbeitung einer Gesamtsicht der Qualität als Grundlage für eine sinn- und wirkungsvolle Regulierung.

CURAVIVA Schweiz und senesuisse begrüessen sinnvolle Regelungen zur Qualität in Institutionen. Allerdings muss der Hauptzweck immer das Wohl der Bewohnenden sein. Die beiden Verbände bedauern, dass die zwei Revisionen der Krankenversicherungsverordnung (KVV) zur [Weiterentwicklung der Planungskriterien](#) sowie zur [Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit](#), die der Bundesrat im Februar und Anfang März 2020 in die Vernehmlassung geschickt hat, diese Anforderungen nicht erfüllen. Beide Vorlagen sind von einem stark technokratischen Qualitätsbegriff geprägt und stellen Kosten, Sicherheit, Qualitätsmessungen und Prozesse in den Mittelpunkt. Die Lebensqualität der Betroffenen steht in beiden Vorlagen nicht im Fokus.

### **Eingriff in kantonale Kompetenzen**

Ein weiterer Mangel der Vorlagen ist, dass sie die Komplexität der Regulierung und das Nebeneinander von Verantwortlichkeiten vergrössern. Aktuell erlassen die Kantone als Aufsichtsbehörden Qualitätsvorgaben. Zudem erheben die Pflegeinstitutionen, gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz (KVG), seit 2019 medizinische Qualitätsindikatoren. Neu will der Bundesrat den Kantonen nun detaillierte Qualitätskriterien für eine Aufnahme in die kantonale Pflegeheimliste vorschreiben. Ebenfalls sollen die Verbände der Krankenversicherer und die Verbände der Leistungserbringer Verträge abschliessen, um die vom Bundesrat festgelegten Qualitätsziele und die Empfehlungen, welche die neue Eidgenössischen Qualitätskommission erarbeiten soll, umzusetzen. Alle diese Neuerungen gelten auch für Institutionen für Menschen mit Behinderung, die Pflegeleistungen über das KVG abrechnen.

Damit greift der Bundesrat unnötigerweise in die heutige Kompetenz der Kantone ein, die (zusammen mit den Gemeinden) als Restfinanzierer und grosse Kostenträger die von ihnen bezahlten Qualitätsstandards und die Wirtschaftlichkeitskriterien festlegen.

### **Mangelnde gesetzliche Grundlage**

Die Revision der KVV zu Planungskriterien und Tarifiermittlung ist schliesslich auch aus juristischer Sicht höchst problematisch: Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten für Pflegeinstitutionen Regelungen, die sich klar ausserhalb der Pflegeleistungen nach KVG befinden. Da die Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP ausschliesslich einen Beitrag an die Pflegekosten erbringt, kann auch das KVG lediglich die Erbringung und Finanzierung der Pflegeleistungen regeln. Eine Mehrheit der in der vorliegenden KVV-Änderung vorgesehenen neuen Regelungen stützt sich somit nicht auf das KVG. Für diese Eingriffe in ein funktionierendes System fehlt damit die nötige gesetzliche Grundlage.

Die beiden Branchenverbände fordern daher, die beiden Verordnungsänderungen zumindest für den Pflegebereich zu sistieren und zuerst zu definieren, welche Qualitätsanforderungen notwendig sind, um den Betroffenen eine möglichst hohe Lebensqualität zu ermöglichen. Erst dann lässt sich ableiten, welche Regelungen zu schaffen sind.

**Kontakt:** CURAVIVA Schweiz, Media Relations  
[media@curaviva.ch](mailto:media@curaviva.ch), 031 385 33 48  
senesuisse, Christian Streit, Geschäftsführer,  
[chstreit@senesuisse.ch](mailto:chstreit@senesuisse.ch), 031 911 20 00

**CURAVIVA Schweiz** ist der Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Als nationaler Verband vertritt CURAVIVA Schweiz auf Bundesebene die Interessen und Positionen von über 2'700 Mitgliederinstitutionen aus den Bereichen Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche. Mit der aktiven Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder setzt sich CURAVIVA Schweiz für möglichst optimale Rahmenbedingungen der Mitarbeitenden und eine entsprechend hohe Lebensqualität der Bewohnenden in den Mitgliederinstitutionen ein. [www.curaviva.ch](http://www.curaviva.ch)

**senesuisse** vertritt die Interessen von über 400 Betrieben im Bereich der Langzeitpflege. Als Verband in der Altersbetreuung setzen wir uns für gute Qualität und grosse Vielfalt an Angeboten ein. Bestmögliche Pflege, Betreuung und Infrastruktur für Betagte sollten wir uns als wohlhabendes Land leisten. [www.senesuisse.ch](http://www.senesuisse.ch)